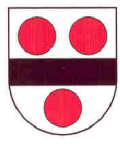




Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Burg



Teilzonenplan Landschaft "Sägmatten"

Situationsplan 1:500

Stand der Nachführung
RRB 2050 vom 20.10.1998
RRB 690 vom 13.05.2008

Exemplar	Nachgeführter Plan		Inventar Nr.:	77 / TZPL / 1 / 0 77 / ZPL / 1 / 0
Daten der 1.-möglichen Genehmigung "ursprünglicher Plan"	Beschluss des Gemeinderates: 08.06.1998		Namens des Gemeinderates	
	Beschl. der Gde.-Kommission: _____		Der Präsident:	
	Beschl. der Gde.-Versammlung: 25.06.1998		Die Gemeindeschreiberin:	
	Beschl. des Einwohnerrates: _____		sig.	
	Referendumsfrist: 06.07.1998		sig.	
	Umenabstimmung: _____			
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2050 vom 20.10.1998 Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 43 vom 22.10.1998	Publik. d. Plauff. im Amtsblatt Nr. 29 vom 16.07.1998		Der Landschaftsreiter:	
	Planaufgabe: 20.07.1998 - 14.08.1998		sig.	

Legende:

Rechtsverbindlicher Planinhalt

- Zone für öffentliche Anlagen und Werke (ARA Burg)
- Uferschutzzone
- Waldbaulinie

Orientierender Planinhalt

- Perimeter Teilzonenplan
- Waldareal
- Gewässer
- Erschliessungsweg (EW) mit beschränktem Fahrverkehr

Teilzonenreglement zum Teilzonenplan "Sägmatten"

A Zone für öffentliche Werke und Anlagen

- Die Zone ist für Anlagen und Werke im öffentlichen Interesse bestimmt. Vorbestehende andere Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.
- In der Zone gilt folgende Zweckbestimmung.

Flurname	Zweckbestimmung
Sägmatten	Abwasserreinigungsanlage (ARA Burg)

B Uferschutzzone

Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche aus ökologischen Gründen. Insbesondere sollen Pflanzen und Tiere geschützt sowie ihre Lebensräume gesichert werden.

In dieser Zone sind alle Bauten und Anlagen, standortfremde Bepflanzungen sowie andere Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen untersagt. Es darf weder gepflügt und gedüngt werden, noch dürfen Biozide angewandt werden. Hingegen ist es erlaubt, das Land als Wiese oder als Weide zu nutzen und aufkommende Sträucher und Hochstauden zu schneiden. Bei Weidebetrieb ist die Ufervegetation mit einem Weidezäun zu schützen. Fehlende oder ungenügende Ufergehölze sind im Sinne des Schutzzieles zu ergänzen. Der Gemeinderat erlässt dazu nach Rücksprache mit der Bau- und Umweltschutzdirektion die notwendige Weisungen.

Den Unterhalt der Gewässer regelt das kantonale Wasserbaugesetz. Vorgesehene Massnahmen, wie Auslichten der Ufergehölze, Ufer- und Sohlenverbauungen, Eindolungen, Brücken, Stege und Einfridigungen sind schonend auszuführen und vorgängig mit dem Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.

